

guten Gange des Geschäfts beteiligt, während doch auch der Ausgeschiedene mitgeholfen hatte, das Geschäft hoch zu bringen.

In einem Falle, der vor etwa einem Jahre ein ziemliches Aufsehen erregte, weil es sich um einen sehr bedeutenden Anspruch auf Vergütung des Geschäftswerts handelte, lag die Sache folgendermaßen: Die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft hatten das Geschäft an drei der früheren Gesellschafter verkauft, und nun stellte der vierte Gesellschafter, der zum Kauf des Geschäfts nicht bereit war, die Behauptung auf, die Liquidatoren hätten das Geschäft zu billig verkauft; sie hätten auch eine Vergütung oder eine weit höhere Vergütung für den Geschäftswert bei dem Verkauf erzielen müssen.*)

In allen solchen Fällen wird man nach Lage der Sache die Bewertung des Geschäfts durch denjenigen, der es fortführt, in der Regel nicht als unparteiisch ansehen; man wird Behauptungen und Gegenbehauptungen genau prüfen müssen, um beiden Parteien gerecht zu werden.

Hier hat der Bücher-Revisor mit allem Aufwand seiner buchhalterischen und kaufmännischen Kenntnisse an der Wahrung der Interessen aller Beteiligten mitzuarbeiten.

IV.

Wir kommen nun zu der Frage, wie der Geschäftswert berechnet werden soll.

Selbstverständlich dient als Grundlage für die Berechnung des Geschäftswerts der Reinertrag des Geschäfts. Man wird aber nicht etwa den Reinertrag eines einzelnen Jahres in Betracht ziehen dürfen, sondern den durchschnittlichen Reingewinn mehrerer Jahre, und man wird endlich sich darüber schlüssig machen müssen, wie der zu Grunde zu legende Reingewinn zu kapitalisieren sei.

Betrachten wir zunächst den Begriff „Reingewinn“.

Vielfach wird von Kaufleuten der Betrag, den sie für ihren Privatgebrauch dem Geschäft entnehmen, nicht als „Reingewinn“ mit berechnet, und sie rechnen nur das als Reingewinn, was sie über den Privatgebrauch hinaus als Ueberschuß erzielt haben. Eine solche Rechnung, die ja auch von der Steuerverwaltung nicht als maßgeblich angesehen wird, kann auch für unsere Zwecke nicht in Frage kommen, denn der frühere Besitzer scheidet ja für die Folge aus, und damit auch sein Privatverbrauch. Als Reingewinn ist vielmehr zunächst der ganze Betrag anzusehen, den das Geschäft über die Geschäftsunkosten

*) Vergl. Entscheidung des Kammergerichts in Sachen Wertheim, veröffentlicht in der Deutschen Konfektion.